

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz | Fleethörn 29-31 | 24103 Kiel

Doris Schröder

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IX 25 - 99718/2023
Meine Nachricht vom: /

Telefon: +49 431 988-7250

11. Mai 2023

Widerspruch gegen den Bescheid des MLLEV vom 27.03.2023

Sehr geehrte Frau Schröder,

auf Ihren Widerspruch vom 03. April 2023, hier eingegangen am 05. April 2023, ergeht folgender Bescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Zu 1.

Der von Ihnen eingelegte Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet; er ist daher zurückzuweisen.

Mit Email vom 03. März 2023 haben Sie die Übersendung jeglichen Schriftverkehrs, Anweisungen, Absprachen, Überlegungen, Notizen, Evidenzen und Gesprächsprotokolle zum Zustandekommen der landesweiten Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 23. November 2021 zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen beantragt.

Mit Bescheid vom 27. März 2023 wurde Ihnen der Zugang zu den im Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz vorhandenen Informationen gewährt.

Mit Schreiben vom 03. April 2023 haben Sie Widerspruch eingelegt. Sie begründen Ihren Widerspruch u.a. damit, dass es nicht vorstellbar sei, dass die Abteilungsleiterin eine „Allgemeinverfügung einfach so nach dem Lesen einer Risikoeinschätzung auf der Seite des Friedrich-Löffler-Instituts allein erstellt und unterzeichnet hat“. Es sei weiter nicht „vorstellbar, dass eine solch stark die Gesellschaft ändernde Allgemeinverfügung nicht vorher mit Experten sehr sorgfältig abgewogen wurde“. Sie führen aus, dass davon ausgegangen werden müsse, dass die Allgemeinverfügung über eine längere Zeit mit verschiedenen Akteuren/Experten entstanden ist und es deshalb Schriftverkehr z.B. in Form von Emails

Gesprächsprotokollen, Notizen und Entwürfen gibt, die „laut IFG entsprechend ... hätten übersandt werden müssen“.

Weiter kritisieren Sie, dass auf eine Anhörung verzichtet wurde und dass EU-Recht „einfach so angewendet“ wurde, auch wenn es gegen deutsches Rechts verstoßen dürfte.

Tatsächlich wurden Ihnen mit Bescheid vom 27.03.2023 sämtliche dem Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz vorliegenden Informationen zugänglich gemacht. Weitere Informationen wie Emails, Gesprächsprotokolle, Notizen und Entwürfe liegen hier nicht vor. Dies ist auch darin begründet, dass Dokumente pp nur dann aktenrelevant sind, wenn sie zum späteren Nachweis der Vollständigkeit, zur Nachvollziehbarkeit und für die Transparenz des Verwaltungshandelns vorzuhalten sind. Dieser Grundsatz ist mit der Begründung der Allgemeinverfügung und den Informationen zur damaligen Tierseuchenlage gewahrt. Einer Veraktung etwaiger Notizen o.ä. bedarf es nicht, so dass diese – sollten sie jemals vorhandenen gewesen sein – zwischenzeitlich jedenfalls nicht mehr verfügbar sind. Auch eine Pflicht zur Aufbereitung jedweder Informationen, etwa in Form der Verschriftlichung von Überlegungen, Gesprächen pp. besteht nicht.

Ihre weiteren Ausführungen zur nicht erfolgten Anhörung sowie zur Anwendung von EU-Recht sind für die Entscheidung über den Widerspruch gegen den Zugang gewährenden Bescheid ohne Bedeutung, da diese nicht den Informationszugang als solchen betreffen, sondern die diesem zugrundeliegende bestandskräftige Allgemeinverfügung.

Dennoch weise ich auf Folgendes hin: Gemäß § 87 Absatz 2 Nummer 4 Landesverwaltungs-gesetz Schleswig-Holstein kann von einer Anhörung u.a. dann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will.

Verordnungen der Europäischen Union sind in den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 288 Satz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unmittelbar anwendbar und verbindlich. Sofern EU-Recht mit nationalem Recht nicht in Einklang steht, genießt das EU-Recht einen Anwendungsvorrang vor dem nationalen Recht.

Zu 2.

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Nach § 15 Absatz 3 Verwaltungskosten-gesetz sind für den Erlass eines Widerspruchsbescheides Verwaltungsgebühren und Aus-lagen nur zu erheben, soweit dieser zurückgewiesen wird und der Widerspruch gegen eine kostenpflichtige Amtshandlung erhoben wurde. Der Widerspruch wird zwar zurückge-wiesen, die Amtshandlung war aber nicht kostenpflichtig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 erheben.

Mit freundlichen Grüßen

7

